Zusätzliche technische Bestimmungen **Anlage 2.3**

Abkürzungen

Ril	Richtlinie
DS	Druckschrift
DBS	DB Standard
DV	Dienstvorschrift
TR	Technische Regeln
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel

Hinweise

Das Regelwerk der Deutschen Bahn AG ist zu beachten.
Auszugsweise sind insbesondere die folgenden Regelwerke maßgebend:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in der Regel nur die Haupt- und Untergruppennummern benannt.

Unterlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen und weitere technische Regelwerke

Ril	123	Notfallmanagement
Ril	124	Brandschutz
Ril	132.01	Arbeitsschutz im DB-Konzern
Ril	301	Signalbuch
Ril	406	Baubetriebsplanung, Betra und La
Ril	408	Züge fahren und rangieren
Ril	413	Infrastruktur gestalten
Ril	804	Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen und instandhalten
Ril	805	Tragsicherheit bestehender Eisenbahnbrücken
Ril	825	Baumaschinen einsetzen
Ril	886	Bestand in Plänen dokumentieren
DBS	889	Technische Lieferbedingungen
VV BAU		Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen
VV BAU-STE		Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen,
VV EA		Verwaltungsvorschrift zur Eisenbahnaufsicht über bauliche Anlagen
EiTB		Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
ZTV Ing		Zusätzliche technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien Ingenieurbauten
ZTV-SA		Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA		Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen über bauliche Anlagen
RUK		Richtlinien für umweltgerechte Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten

Ez- RUK	Ergänzung zu den Richtlinien für umweltgerechte Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
DGUV Regel 101-004	Regelungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
TRGS 400	Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 559	Quarzhaltiger Staub